

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 der Habilitationsordnung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 29. Juli 1998 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Rektorats, vom 12. August 1998.

Regensburg, den 18. August 1998

Der Rektor  
I.V. Zorger

Diese Satzung wurde am 18. August 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. August 1998.

KWMBI II 1998 S. 1253

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits mit dem Studium des Wahlpflichtfaches Freizeitpädagogik begonnen hatten, erhalten die Möglichkeit, dieses Wahlpflichtfachstudium zu Ende zu führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Februar 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 8. Mai 1998 Nr. X/4 - 5e66III - 6/49 700.

Augsburg, den 1. September 1998

I.V. Prof. Dr. Hans-Otto Mühleisen  
Prorektor

Die Satzung wurde am 1. September 1998 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. September 1998 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. September 1998.

KWMBI II 1998 S. 1254

221021.0153-K

**Zehnte Satzung zur Änderung der  
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I  
der Universität Augsburg**

**Vom 1. September 1998**

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

§ 15 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Pädagogik in der Philosophischen Fakultät I der Universität Augsburg vom 20. Juni 1978 (KMBl II S. 139), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 1996 (KWMBI II 1997 S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 1 und 2 wird das Wort „Freizeitpädagogik“ durch das Wort „Medienpädagogik“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Heimerziehung“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Passus angefügt:  
„— Medienpädagogik“.

221021.0153-K

**Achtzehnte Satzung zur Änderung  
der Magisterprüfungsordnung  
für die Philosophischen Fakultäten  
der Universität Augsburg**

**Vom 1. September 1998**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Anlage 1 zu § 2 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394, ber. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 1997 (KWMBI II S. 594), wird wie folgt geändert.

1. Der Passus „Schulpädagogik mit Schwerpunkt Mediendidaktik/Medienpädagogik,“ wird durch den Passus „Medienpädagogik,“ ersetzt.
2. Der Passus „Neuere und osteuropäische Geschichte,“ wird gestrichen.